

Panos Terz, Niektóre teoretyczne aspekty stabilności w procesie odprężenia w Europie w latach siedemdziesiątych (Einige theoretische Aspekte der Stabilität im Entspannungsprozeß in Europa der 70er Jahre), in: *Przegląd Zachodni*, Poznań 1981, Nr. 5/6, S. 65-71

### 1. Einleitende Bemerkungen

In besonders wichtigen Dokumenten der internationalen Beziehungen in den 70er Jahren war eine häufige ja massive Verwendung bestimmter Termini festzustellen, was auf eine enorme Bedeutungszunahme der hinter ihnen stehenden Inhalte schließen lässt. Dies gilt voll und ganz für die "Stabilität", die vor allem in sowjetisch-amerikanischen Dokumenten häufig ihren Niederschlag fand. So hieß es im gemeinsamen sowjetisch-amerikanischen Kommunikat vom 18. Juni 1979: "Die Seiten äußerten ihre Unterstützung für den Prozeß der internationalen Entspannung, der ihrer Auffassung nach konsequent mit konkretem Inhalt erfüllt werden und auf alle Gebiete des Erdballs ausgedehnt werden muß, um damit zur Festigung der internationalen Stabilität beizutragen".<sup>1)</sup> Eine Analyse der wichtigsten zwischenstaatlichen Dokumente in Europa sowie zwischen der UdSSR und den USA hat ergeben, daß bereits in der Zeit zwischen Anfang und Mitte der 70er Jahre, als zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten mehrere Verträge abgeschlossen wurden, und es darum ging, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorzubereiten, in der überwiegenden Mehrheit der Fälle in den von der UdSSR mit anderen Staaten unterzeichneten Dokumenten die Vertragspartner sich zu der Stabilität als außenpolitische Zielstellung bekannten. Im gemeinsamen sowjetisch-amerikanischen Kommunikat vom 25. Mai 1973 wurde z. B. die Bereitschaft beider Staaten bekraftigt, "zwecks weiterer Festigung der Stabilität und der Sicherheit in Europa"

die militärischen und die politischen Spannungen in dieser Region  
abzuschwächen.

In den oben erwähnten und in weiteren Dokumenten wird der Begriff "Stabilität" in den meisten Fällen in enger Sachverbindung mit anderen Termini und Inhalten verwendet. Die geläufigsten von ihnen sind die Vertragserfüllung (*Pacta sunt servanda*), das Gleichgewicht, die Absichtserklärungen, das *Pactum de negotiando* und das *Pactum de contrahendo*.

## 2. Wesen der Stabilität

Theoretisch wie praktisch-politisch gleichermaßen von besonderem Interesse ist die Frage nach dem eigentlichen Wesen der Stabilität: Ist sie statisch oder vielleicht dynamisch aufzufassen? Die Beantwortung dieser Frage ist insofern kompliziert, da Statik und Dynamik recht interpretationsfähige Begriffe sind. Die Statik hat z. B. zwei Hauptzüge aufzuweisen: Der eine wäre das Beibehalten einer Erscheinung in einem Zustand, der in seiner Wessenheit gut oder schlecht sein kann. Das gilt für die Außenpolitik genauso wie für das Völkerrecht (z. B. Freihandelschaftssystem). Der andere Hauptzug wäre wenigstens im Völkerrecht die Rechtsicherheit. Die Dynamik hingegen impliziert a priori Entwicklung und Veränderung, was zumindest begrifflich der Stabilität widersprochen würde. Hierbei gilt es, ein Kriterium heranzuziehen, das der dynamischen Stabilität das Wort reden könnte. Alles spricht dafür, daß dieses Kriterium und daher auch der tragende Gedanke der Weltfrieden ist. Legt man ihn den angestellten Überlegungen zugrunde, so würde Stabilität in den internationalen Beziehungen dem tieferen Sinn nach Aufrechterhaltung des Weltfriedens bedeuten. Letzterer wiederum erfordert weitere Schritte, um den Weltfrieden sicherer zu machen. Diese Schritte würden zu einer weiteren Verbesserung der Stabilität auf einer höheren

Ebene und damit zu einer Qualitätswandlung der Stabilität führen. Ein so verstandenen Stabilität ist zugleich das Kontinuitätslement implizite.

Die Stabilität in den internationalen Beziehungen erstreckt sich hauptsächlich auf stabile friedliche Beziehungen, die den Grundinteressen aller Völker entsprechen.<sup>3)</sup> Sie bezieht sich ferner auf die Sicherung und allzeitige Materialisierung der politischen Entspannung und erfaßt auch ihre Ausdehnung auf alle Gebiete der internationalen Politik, vor allem auf das militärische Gebiet im Sinne der Einstellung des Wettbewerbs und letztendlich der Abrüstung. In diesem Zusammenhang taucht die Formulierung "strategische Stabilität" auf, wobei sie "auf einem niedrigeren militärischen Niveau" angestrebt werden sollte, wie dies im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der UNO-Generalversammlung von 1978 gefordert wird (A/S - 10/4).

Von der militärisch-strategischen Stabilität ist die politische Stabilität im Sinne der Aufrechterhaltung des sozialpolitischen Status quo in der Welt zu unterscheiden. Eine derartige Stabilität kann es international nicht geben, weil die sich gegenwärtig vollziehenden Veränderungen sozialpolitischer Charakters vor allem in Afrika und Asien in erster Linie objektive Gründe haben.

Davon wiederum ist die Stabilität im Sinne des Völkerrechts zu unterscheiden. Sie ist hauptsächlich als Rechtssicherheit aufzufassen, die die unbedingte Achtung der Prinzipien und Normen des Völkerrechts voraussetzt. Dies gilt in besonderem Maße für das Prinzip der Vertragstreue (*Paeta sunt servanda*), das unter den gegenwärtigen Bedingungen und bei Beachtung des Stabilitätsfordernisses auf andere Prinzipien und auf Verträge angewandt in erster Linie die strikte Einhaltung aller Verträge auf dem Ge-

bietet der Rüstungsbegrenzung bzw. der Abrüstung, die uneingeschränkte Respektierung des territorialen Status quo in der Welt und in Sonderheit in Europa und Asien und die Achtung des Gewaltandrohung- und Gewaltanwendungsverbotes bedeutet.

### 3. Ausgewählte Aspekte des Stabilitätsfordernisses

#### 3.1. Das militärisch-strategische Gleichgewicht und die Stabilität

Eine unerlässliche Voraussetzung der Stabilität und speziell der erwähnten militärisch-strategischen Stabilität ist das militärisch-strategische Gleichgewicht. Dieser Zusammenhang wird häufig hervorgehoben. Aus den vielen Beispielen sei paradigmatisch eins genannt. In der gemeinsamen sowjetisch-amerikanischen Erklärung über die Prinzipien und die Hauptrichtungen künftiger Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen vom 16. Juni 1979 wird die Entschlossenheit beider Staaten bekundet, "um die Gefahr des Ausbruchs eines Kernwaffenkrieges zu verringern und abzuwenden, weiterhin nach Maßnahmen zur Festigung der strategischen Stabilität, unter anderem durch die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, die das strategische Gleichgewicht am stärksten destabilisieren, . . zu suchen".<sup>4)</sup> In einem bedeutsamen Dokument sozialistischer Außenpolitik, in der Moskauer Erklärung der Warschauer Vertragsstaaten vom November 1976, wurde der Begriff des Gleichgewichts etwas weiter gefaßt: "Die erklären erneut, daß sie selbst niemals nach militärischer Überlegenheit strebten oder streben werden, daß ihre militärischen Anstrengungen stets ausschließlich auf die Gewährleistung ihrer Verteidigungsfähigkeit gerichtet waren und sind. Sie gehen davon aus, daß das militärische Gleichgewicht in Europa und in der Welt nicht durch die Verstärkung der Rüstungen, sondern durch deren Reduzierung und den entschlossenen Übergang zu konkreten Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen, aufrechter-

halten werden muß".<sup>5)</sup> Das Wesen des militärisch-strategischen Gleichgewichts ist: Keine militärisch-strategische Überlegenheit anstreben, die von anderen Staaten als militärische Bedrohung aufgefaßt werden könnte. Ein politisches Gleichgewicht, egal, ob "bipolar" oder "multipolar"<sup>6)</sup> kann es schon aus Gründen, die mit der weltweiten Auseinandersetzung zwischen den beiden Gesellschaftsordnungen in Verbindung stehen, nicht geben. In den vergangenen Jahrhunderten war es nicht anders. Damals handelte es sich außerdem um Koalitionen und Gegengewicht, die nur temporär die Friedenserhaltung ermöglichten, oft die kleineren und militärisch schwächeren Staaten vor den Expansionskräften schützten, aber letzten Endes der Vorbereitung und Durchführung neuer Kriege dienten. So war es z. B. bei den Diadochen und Epigonen (Ptolemäer, Antigoniden, Seleukiden etc.) des Alexander des Großen von ~~Makedonien~~<sup>Ma</sup>, bis die "Isoropia" (Gleichgewicht), durch die Expansionspolitik des Antiochos III zerstört wurde.<sup>7)</sup> Ehnlich verhielt es sich ebenfalls mit der "bilancia di potenze" ("Gleichgewicht der Macht") der wichtigsten italienischen Stadtstaaten innerhalb des italienischen stadtstaatlichen Mikrokosmos des 15. Jahrhunderts, wobei die Schaffung von Gegengewichten dem Schutz der Schwächeren diente. Besonders ausgeprägt war die Politik der Gegengewichte im Rahmen des "iustum potentiae equilibrium europeum" im europäischen Makrokosmos des 16. - 19. Jahrhunderts fast immer mit England als Zünglein an der Waage des europäischen "Gleichgewichtssystems".

Gerade das militärisch-strategische Gleichgewicht wollen aber die NATO-Staaten stören und eine militärische Überlegenheit gegenüber den Warschauer Vertragsstaaten erringen, um sie erpresen zu können. Hierdurch werden wiederum die sozialistischen Staaten gezwungen, ihrerseits die Verteidigungsfähigkeit weiter zu erhöhen. Eine wesentliche Störung des militärisch-strategischen

Gleichgewichts kann aber die Stabilität in den internationalen Beziehungen in erheblichem Maße beeinträchtigen.

### 3.2. Die Absichtserklärungen und dynamische Stabilität

Die im Rahmen des Entspannungsprozesses abgegebenen gemeinsamen Absichtserklärungen dienen der dynamischen Stabilität und unterstreichen in Sonderheit das Kontinuitätselement. Aus der Fülle der Beispiele seien nur einige genannt. So bekundeten die UdSSR und die USA in der Präambel des Vertrages über eine Begrenzung der Raketenabwehrsystems vom 26. Mai 1972 ihre Absicht, "Baldmöglichst eine Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu erreichen und effektive Maßnahmen zur Reduzierung der strategischen Rüstung, zur nuklearen sowie zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung einzuleiten".<sup>8)</sup> Diese Absicht wurde nur partiell realisiert. Sieben Jahre später, am 28. Juni 1979, wurde in dem SALT-II-Vertrag ebenfalls in der Präambel eine etwas konkretere Absichtserklärung derart verankert, daß der Gedanke der Kontinuität in den gemeinsamen Bemühungen der UdSSR und der USA, den Abrüstungsprozeß zu forcieren, nicht abreißen sollte. Die Absichtserklärung lautet folgendermaßen: "... ihre Absicht bekunden, in nächster Zeit Verhandlungen über die weitere Begrenzung und Reduzierung der strategischen Offensivwaffen aufzunehmen ..."<sup>9)</sup> Dieser hoffnungsvolle Prozeß wurde jedoch durch die Weigerung des amerikanischen Senats, den SALT-II-Vertrag zu ratifizieren, jäh abgebrochen.

In einem anderen Fall zeitigten die Absichtserklärungen mehr Erfolg. Als Ergebnis und zugleich als Bestandteil der Wende vom kalten Krieg zur Entspannung in Europa Ende der 60er Anfang der 70er Jahre wurde am 12. August 1970 der Vertrag zwischen der UdSSR und der DDR abgeschlossen, der das Element der Stabilität in die europäische Politik in besonderem Maße hineinbrachte. Zu-

gleich wurden im den im Zusammenhang mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zwischen den beiden Staaten vereinbarten Absichtserklärungen Feststellungen getroffen und Maßnahmen vorgesehen, die der Stabilität eine Weiterentwicklung, Dynamik und damit eine höhere Qualität verliehen. Hierbei ist vor allem die verbindliche Absichtserklärung 2 zu erwähnen, in der sich die Regierung der DDR bereit erklärt, "mit der Regierung der DDR einen Vertrag zu schließen, der die zwischen Staaten übliche gleiche verbindliche Kraft haben wird wie andere Verträge, die die DDR und die DDR mit dritten Ländern schließen".<sup>10)</sup>

### 3.3. Pactum de negotiando, Pactum de contrahendo und die dynamische Stabilität

In höherem Maße als die Absichtserklärungen dienen der dynamischen Stabilität vor allem dem Kontinuitätselement des Pactum de negotiando (folgend: Pdn) und das Pactum de contrahendo (folgend: Pdc). Das Pdn ist die vertraglich vereinbarte rechtliche Pflicht der Staaten, über sie interessierende Fragen Verhandlungen oder Konversationen aufzunehmen und zu führen oder bereits aufgenommene Verhandlungen fortzusetzen. Dieses erstreckt sich nicht auf die Pflicht, eine Vereinbarung zu treffen. Demgegenüber ist das Pdc die vertraglich vereinbarte rechtliche Pflicht der Staaten, über sie interessierende Fragen einen völkerrechtlichen Vertrag abzuschließen.

Das Pdn ist im oben verstandenen Sinne ein völkerrechtlicher Vertrag<sup>11)</sup>, aus dem sich Verpflichtungen völkerrechtlicher Art ergeben. Dabei ist die zeitlich erste Pflicht der Partner, faire und ernsthaft sowie nach Treu und Glauben zu verhandeln.<sup>12)</sup> Eine weitere Verpflichtung bezieht sich darauf, daß die Partner das Gebot eines verhandlungsfreundlichen Mindestverhaltens durch positives Handeln<sup>13)</sup> zu beachten haben. Das bedeutet, daß sie

während der Verhandlungen alles zu unterlassen haben, was diese erschweren könnte und sich außerdem gegenseitig entsprechend informieren. Hierbei setzt die Erfüllung dieser Pflichten die Bereitschaft voraus, "früher eingenommene Standpunkte aufzugeben und der anderen Seite ein Stück entgegenzukommen", um schließlich "eine beiderseits befriedigende Kompromißlösung" zu finden, wie es im Urteil des Schiedsgerichtshofes (Punkt 62) vom 26. Januar

~~1972 zu dem im Geiste der Identitätsthese und der auf ihr zufindenden Alleinvertretungsanmaßung der BRD geschlossenen~~

#### Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar

1953 "betreffend griechische Entschädigungsfordernungen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Neutralitätsverletzung im ersten Weltkrieg" heißt.<sup>14)</sup> Kommt es trotz gewissenhafter Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so kann dennoch angenommen werden, daß die Verhandlungspflicht erfüllt worden ist.

Aus den Dokumenten, in denen das Pdn seinen Niederschlag gefunden hat, lassen sich unter Zugrundelegung von formalen Kriterien einige Arten dieses Instruments unterscheiden. Wird als Unterscheidungsmerkmal die Art und Weise der Pflichtrealisierung in Betracht gezogen, so geht es hauptsächlich um Pdn, in denen die Partner sich verpflichten, überhaupt Verhandlungen aufzunehmen und durchzuführen. So heißt es im Artikel VI des "Vertrages über die Nichtweitergabe von Kernwaffen" vom 1. Juli 1968: "Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Geist des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens in nächster Zukunft, zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen".<sup>15)</sup>

Ein Pdn liegt jedoch im "Vertrag zwischen der UdSSR und der BRD" vom 12. August 1970 nicht vor. In der unterstrichenen beiden Staaten ihre Absicht, "in vertraglicher Form ihrer Entschlossen-

heit zur Verbesserung und Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen ihnen Ausdruck zu verleihen, einschließlich der wirtschaftlichen Beziehungen sowie der wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Verbindungen im Interesse beider Staaten".<sup>16)</sup> Solchen Sollsitzen kann höchstens eine moralische Verpflichtung zugesprochen werden. Aus ihnen ergeben sich für die betreffenden Staaten keine juristischen Rechte und Pflichten. Vom PdN unterscheidet sich das PdC, das auf den Vertragsabschluß abzielt. Die Auffassung, daß das PdC in der rechtlichen Verpflichtung der Partner besteht, über einen Gegenstand einen Vertrag abzuschließen, wurde bereits Ende des 19. Jahrhunderts von A. Rivier vertreten<sup>17)</sup> und scheint in der Gegenwart vorherrschend zu sein.<sup>18)</sup>

Eine Vergleichsanalyse infrage kommender internationaler Dokumente führt zur Schlufffolgerung, daß es im allgemeinen folgende Hauptarten des PdC gibt: Erstens als eine in einem formgebundenen oder weniger formgebundenen völkerrechtlichen Vertrag fixierte Pflicht, über die Staaten interessierende Fragen Verträge abzuschließen. So sind in der gemeinsamen amerikanisch-panamesischen Erklärung über die Grundsätze eines von beiden Staaten abzuschließenden neuen Panamakanal-Vertrages vom 7. Februar 1974 Bestimmungen enthalten, aus denen eindeutig hervorgeht, daß es sich um ein PdC handelt, und zwar von besonderer Art: Die gesamte Erklärung stellt eigentlich ein PdC dar, denn es wurde vereinbart – <sup>Sinn der</sup> das war der gemeinsamen Erklärung – den seit 1903 zwischen ihnen bestehenden Vertrag über die Panama-Kanalzone durch einen neuen Vertrag zu ersetzen: "Auf folgende Prinzipien haben wir uns im Namen unserer jeweiligen Regierungen geeinigt: 1. Der Vertrag aus dem Jahre 1903 und seine Zusatzartikel werden durch den Abschluß eines vollkommen neuen Vertrages über den Kanal zwischen den beiden Meeren ersetzt".<sup>19)</sup>

Davon sind jene Fälle zu unterscheiden, bei denen es — das ergibt sich aus dem Kontext — im allgemeinen Zielstellungen geht, denen der juristische Charakter fehlt. Eine derartige Zielstellung ist in der "Gemeinsamen Erklärung über die vereinbarten Prinzipien für Abrüstungsverhandlungen" als Anfüllung zum "Gemeinsamen Bericht der UdSSR und der USA an die UN-Vollversammlung über die Ergebnisse ihrer bilateralen Abrüstungsgespräche" (Sorin-McGloy-Abkommen) vom 20. September 1961 enthalten:<sup>20)</sup> S. Die Staaten, die an den Verhandlungen teilnehmen, müssen so schnell wie möglich zur Erzielung und Durchführung einer umfassenderen Übereinstimmung gelangen.<sup>20)</sup> Solche gemeinsame Erklärungen und Zielstellungen können unseres Erachtens als "Punktationen" qualifiziert werden. Dabei ist aber zugleich zu beachten, daß über sie unterschiedlich Aussagen gemacht werden. Während zum Beispiel bei L. Oppenheim unter "punctations" bloße Verhandlungen über die Gegenstände eines künftigen Vertrages verstanden werden, begnügen sich andere damit, daß es lediglich um Erklärungen über den Inhalt eines in Aussicht genommenen Vertrages geht.<sup>21)</sup> Zwischen den beiden Ansichten besteht dennoch eine Gemeinsamkeit: Die "punctaciones" besitzen für die betreffenden Staaten keine rechtliche Verbindlichkeit. Aus schlaggebend dürfte dabei nicht so sehr die Formulierung ("Sie verpflichten sich abzuschließen", "sie werden abschließen", "will" oder "shall conclude"), sondern die Feststellung des tatsächlichen Willens der Staaten sein, ob sie sich rechtlich binden wollen oder vielleicht nicht.

In der völkerrechtlichen Fachliteratur werden über das Wesen des Pdc andere Meinungen in dem Sinne ebenfalls vertreten, daß dieses auf die Verhandlungspflicht beschränkt wird. Der bekannteste Verfechter dieser Meinung ist unseres Erachtens A. Mijajil de la Muela, nach dem das Pdc in den internationalen Beziehungen die

einfache Rechtswirkung erzeugt, in gutem Glauben zu verhandeln, ohne dabei die Konsequenzen auf die Verpflichtung zum Abschluß eines Vertrages auszudehnen. Nach ihm würde das Völkerrecht über diese Schlüssefolgerung nicht hinausgehen. Im Hinblick auf dieses Problem empfiehlt es sich, die vom Schiedsgerichtshof in seinem bereits erwähnten Urteil vom 26. Januar 1972 zum Abkommen über deutsche Auslands Schulden vom 27. Februar 1953 gegebene Orientierung zu berücksichtigen. Der Punkt 62 des Urteils bezieht sich auf Verhandlungen über Forderungen aus Sprüchen des westdeutsch-griechischen Schiedsgerichts. Darin wird zum Artikel 19 des Abkommens klargestellt: "Artikel 19 muß als ein pactum de negotiando verstanden werden. Die Übereinstimmung, zu der die Parteien im vorliegenden Fall gelangt sind, ist kein pactum de contrahendo, wie wir es verstehen. Diese Bezeichnung sollte jenen Fällen vorbehalten bleiben, in denen die Parteien schon eine rechtlich bindende Verpflichtung eingegangen sind, eine Vereinbarung abzuschließen".<sup>22)</sup> Das Schiedsgericht ging dabei von der Verpflichtung der Parteien, über den Streit erneut zu verhandeln, aus. Der Standpunkt des Schiedsgerichts ähnelt in vielen jenem von McNair, der es ablehnt, das Pdc als Terminus auf den Fall von Verhandlungen anzuwenden.<sup>24)</sup>

Wenn nur das Pdc die Staaten rechtlich zu verpflichten vermöge, dann kann man annehmen, daß es sich bei ihm um einen völkerrechtlichen Vertrag, wenn auch von besonderer Art, handelt. Daher kann die von D. P. Myers geäußerte Ansicht nicht akzeptiert werden, das Pdc stelle lediglich ein politisches Versprechen ohne Vertragsqualität dar.<sup>25)</sup> A. P. Sereni kann ebenfalls nicht gefolgt werden, wenn er die Wirksamkeit eines Pdc ganz pauschal in Zweifel stellt.<sup>26)</sup>

Abschließend seien die wichtigsten theoretischen Erkenntnisse zusammengefaßt: 1. Die Stabilität in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht ist nicht statisch, sondern dynamisch einzufassen, wobei die Entscheidung über die Qualität der dynamischen Stabilität die Gewährleistung des Weltfriedens als wichtigstes Kriterium und als tragender Gedanke zugrundegelegt werden sollte; 2. Die friedensfördernde <sup>5</sup>dynamische Stabilität impliziert den Gedanken der Qualitätswandlung jeweils auf einer höheren Ebene und beinhaltet damit das Kontinuitätselement; 3. Die Respektierung der Pacta sunt servanda ist die conditio sine qua non jeder Stabilität in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht; 4. Der Stabilität ist das Gleichgewicht inhärent, d. h. konkret, daß die militärisch-strategische Stabilität als die gegenwärtig bedeutendste Erscheinungsform der Stabilität in den internationalen Beziehungen das militärisch-strategische Gleichgewicht zwischen der UdSSR und den USA zwingend voraussetzt; 5. Ein politisches Gleichgewicht zwischen den beiden Weltsystemen (Sozialismus und Imperialismus) kann es wegen der weltweiten Auseinandersetzung zwischen ihnen nicht geben; 6. Militärisch-strategisches Gleichgewicht bedeutet, keine Überlegenheit anzustreben, die von anderen Staaten als militärische Bedrohung aufgefaßt werden könnte. 7. Absichtserklärungen dienen der dynamischen Stabilität und bringen vor allem das Kontinuitätselement zum Ausdruck. 8. Das Pactum de negotiando und das Pactum de contrahendo stellen einer vertraglich vereinbarte rechtliche Pflicht der Staaten dar, über sie interessierende Fragen Verhandlungen oder Konsultationen aufzunehmen und zu führen (Pdn) bzw. einen völkerrechtlichen Vertrag abzuschließen (Pdc).

#### Anmerkungen:

1. In: Neues Deutschland (folgend: ND) vom 19. 6. 1979

2. In: ND vom 6. 5. 1973
3. Diesbezüglich stimmen wir mit J. R. Stupak und den anderen überein. Vgl. J. R. Stupak, C. S. Stuart ..., *Understanding Political Science, The Arena of Power*, Washington 1977, P. 139
4. In: ND vom 19. 6. 1979
5. In: ND vom 24. 11. 1978
6. Vgl. Beispielsweise H. J. Morgenthau, *Macht und Frieden, Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik*, Gütersloh 1963, S. 294
7. Vgl. hierzu ausführlicher P. Klose, *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280 bis 168 v. Chr.*, München 1972, S. 33 ff.
8. In: *Völkerrecht, Dokumente*, Teil 3, Berlin 1973, S. 1353
9. In: ND vom 19. 6. 1979
10. In: *Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa, Dokumente*, Berlin 1976, S. 15. Über den Charakter von Absichtserklärungen vgl. ausführlicher P. Terz, *Sprawa niektórych aspektów deklaracji (szczególnie deklaracji woli) oraz zaliczeń w stosunkach międzynarodowych*, in: *Przegląd Stosunków Międzynarodowych*, Opole 1979, Nr. 3, S. 35
11. Vgl. hierzu auch I. Lukashuk, *Über Verpflichtungen aus einem Abkommen über Verhandlungen*, in: "Sowjetskij jeshegodnik meshdunarodnovo prava" 1962, Moskva 1964, S. 118 (russisch)
12. Vgl. ähnlich auch M. Loic, *La notion de "pactum de contrahendo" dans la jurisprudence internationale*, in: *Révue générale de droit international public*, Paris 1974, No. 2, P. 398
13. Vgl. hierzu auch H. J. Kehn, *Das pactum de negotiando als völkerrechtliche Entscheidungsnorm*, in: *Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters*, Heidelberg 1972, Nr. 10, S. 493
14. Das relativ umfangreiche Urteil ist abgedruckt in: *Archiv des Völkerrechts*, Tübingen 1974/75, S. 539
15. In: *Dokumente zur Abrüstung 1917 - 1976*, hrsg. vom "Institut für internationale Politik und Wirtschaft", Berlin 1978, S. 22
16. In: *Völkerrecht, Dokumente*, Teil 3, Berlin 1973, S. 1148
17. Vgl. A. Rivier, *Principes du droit des gens*, Paris 1895, 2. vol. P. 70
18. Vgl. in: *Dictionnaire de la Terminologie du Droit International*, Paris 1960, S. 435
19. In: *Archiv der Gegenwart*, Bonn, Wien, Zürich, vom 28. 2. 1974, S. 18 537
20. In: *Dokumente zur Abrüstung 1917 - 1976*, a. a. o., S. 245

24. Vgl. L. Oppenheim, International Law of Treaties, Vol. I, eighth Ed., London, New York, Toronto 1955, P. 890  
Dengagenerüber vgl. P. J. v. der Heyde, Völkerrecht I, Köln 1958, S. 72/73
22. Vgl. A. Maja de la Muela, Pacta de contrahendo en derecho internacional publico, in: Revista Española de Derecho Internacional, Madrid 1968, Vol. XXI, Num. 2, P. 414
23. In: Archiv des Völkerrechts, S. 5. O., S. 344
24. Vgl. McNair, The Law of Treaties, Oxford 1961, P. 29
25. Vgl. D. P. Myers, The names and scopes of treaties, in: The American Journal of International Law, Washington 1957, Vol. 51, P. 605
26. Vgl. A. P. Sereni, Diritto Internazionale, III, Relazioni Internazionali, Milanc 1962, P. 3191